

## IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

*Anträge der Redaktionskommission vom 26. November 2007*

**Art. 4 Abs. 1:** Das Kreisgericht teilt den Gerichtskreis in Vermittlungskreise ein.

**Art. 10bis Abs. 1 Satz 1:** Der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 gehören der Präsident sowie je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der erforderlichen Zahl an.

**Art. 23 Satz 1:** Das Kantonsgericht wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

**Art. 26 Abs. 1 Bst. a Satz 1:** ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist.

**Art. 27 Abs. 2:** Die Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Kreisgerichte können dem Kantonsrat nicht angehören.

**Art. 29 Randtitel:** Vereidigung a) durch Kreisgerichtspräsident, Präsident der Regierung oder Verwaltungsgerichtspräsident

**Art. 65bis Abs. 1:** Der Kreisgerichtspräsident:

**Art. 67 Abs. 1 Bst. a:** leitet die Gerichtskanzlei. Sind in einem Gericht mehrere Gerichtsschreiber tätig, \_\_ kann ein Kanzleivorstand bezeichnet werden;

*Abschnitt II:*

*Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990):*

**Art. 6 Abs. 3:** Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 führt den Versöhnungsversuch bei zivilrechtlichen Klagen durch, die gestützt darauf erhoben werden.



Art. 151 Abs. 2: Einen Klage nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 kann bei der Schlichtungsstelle oder unmittelbar beim Richter erhoben werden.

Abs. 3: Stützt sich eine Klage aus dem Arbeitsverhältnis teilweise auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, kann sie bei der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz erhoben werden

*Überschrift vor Art. 176:* c) einfacher Prozess vor Einzelrichter des Kreisgerichtes und vor Kreisgericht

Art. 269 *Ingress:* In Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder eines Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen

Art. 277 Abs. 1 *Bst. b:* in Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes und vor Kreisgericht über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Verpächters;

*Ziff. 7 (Änderung des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993):*

Art. 11 *Bst. a:* im Zivilprozess vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;

Art. 12 *Bst. a:* Verbands- und Berufssekretäre in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im entsprechenden Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;

*Ziff. 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980):*

Art. 12 Abs. 2: Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Gerichtskreise gebildet, \_\_\_ führt der Einzelrichter die Aufsicht, in dessen Gerichtskreis das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffernfolge.